



# SEINER MAJESTÄT CARL

der Sechste von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser; zu allen

Zeiten Mehrer des Reichs; in Germanien / zu Hispanien / Ungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien / und Slavonien ꝛ. König / Erb - Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Brabant / Mayland / Steyer / Kärnten / Krain / und Würtemberg / Graf zu Habsburg / Flandern / Tyrol / Görz / und Triest / ꝛ. ꝛ.

Entbieten N. allen und jeden Unseren nachgesetzten Obrigkeiten / Geist - und Weltlichen Land - Leuthen / auch Stadt und Märkten / Land - Gericht - und Burgfrids - Inhabern / und sonst jedermännlichen in denen gesamten J. De. Erb - Fürstenthum und Landen / was Würden / Stands / oder Weesens die seynd / Unser Kayserl. Königl. und Lands - Fürstliche Gnad / auch alles Gutes / und geben euch hiemit Gnädigst zu vernehmen / wie das nach der Uns ohnmittelbar beschehenen Anzeig Unseren getreuen Landschaf - ten die heurige Natural Recerouten - Stellung eines Theils von darumen

rumen beschwärllich fallen wolle/ weilen gleich bey denen in Sachet publicirten Patenten die zu Recrouten taugliche Unterthanen ihre Feld:Arbeit und Dienste zu allgemeiner Kummernuß und Elend verlassen/ sich auffser Land geflüchtet/ und in andere benachbarte Lande begeben haben/ die Innsassen aber ihre Söhn und Knechte verlohren/ auch die Grund:Herren die Hüben mercklichen Theils in Dednuß zu gerathen ansehen/ und gleichwohlen die Steuer:Contribution, und all andere Lands:Onera selbst tragen/ beynebst der arme Bauers:Mann denen Soldaten: und Proviand:Fuhren/ und über alles dieses dem beschwärllichen Quartiers>Last/ und außerordentlichen Fortifications:Kobathen unterligen müste.

Damit nun vorgemelte Natural-Recrouten:Stellung in sich selbstn thunlich gemacht/ mithin das bishero gleichsam in Schwung gebrachte Flüchten deren hierinnig zur Miliz anständigen Purschen hindann gehalten werden möge; Als befehlen und verordnen Wir in Kraft gegenwärtigen Generalis hiemit allergnädigst/ daß pro Futuro keinem Unterthanen/ ohne vorhergehend: Herrschaftlichen Consens und Willen/ ex suo Territorio sogestalt außzutretten/ erlaubt seyn/ pro Præsenti aber die flüchtige Erb:Holden und Unterthanen/ weilen sie schon zuvor/ und bishero in mala Fide gewesen/ sich anwiderumen im Land also gewiß inner zweyen Monathen zu Die Publicationis sistiren/ dise freywillige Revertirende sich auch gleich bey jeder Lands: Obrigkeit nach ihrer Einfindung sogleich gehdrig anmelden/ als im widrigen und in weiterer Contumacia, da zum Fall dertley Flüchtlinge ein Erbschaft/ oder Rem aliquam ex quocunque Capite der Zeit oder künftig zu ersuchen hätten/ sie desfen verlustiget seyn/ und dem Nächsten de Jure ab Intestato kommenden Erben anfallen/ und zubetheilet werden/ auch die in Fraudem hujus Legis ersinnende heimliche Pacta nicht Statt haben/ und mit der Einziehung des pactirten Quanti von der Grund:Obrigkeit bestraffet werden sollen.

Ferers würdet ihnen Flüchtlingen sub Comminatione allergnädigst angedeutet/ daß dieselbe/ wann sie sich in dem vorgeschriben 2. Monatlichem Termin nicht gutwillig stellten/ alles Fleisses in andern Ländern wurden außgekundschaftet/ und mit Macht oder Gewalt in das Land gebracht/ auch jene/ welche ob inopiam von der Geld:Straf frey bleibeten/ mit anderer scharffer Körperl. Bestrafung/ welche der Grund:Obrigkeit allerdings vorbehalten seyn würdet/ angesehen/ wie nicht weniger dise Contumaces, wann sie über kurz oder lang erarmen/ oder müheselig wurden/ in ihrem Land oder Heimnuß nach denen neuen Land:Sicherheits:Gefäßen verpfleget/ oder quocunque demum Modo unterhalten zu werden/ eo ipso für unsehig gehalten/ und in ihrem miserablen Stand auß dem Bätterland verstoffen werden sollen.

Wie Wir dann übrighens Unfern getreuen J. De. Landschaf:ten in Corpore, und denen Ständen in singulis, dergleichen außges  
kunds

Landschafft Flüchtling auch in benachbarten Landen aufzuheben /  
und sogestalten nach jedes Lands Grund-Obrigkeit zuruck zu brin-  
gen / salvis omnibus Juribus, die Macht allergnädigst ertheilet ha-  
ben wollen / jedoch daß die zu Auffsuch- und Aufhebung deren flüch-  
tigen Erb-Holden abordnende Leuthe bey der Obrigkeit eines frem-  
den Orths sich gebührend anmelden / die nöthig-nachbarliche Assi-  
stenz ansuchen / übrigens aller Bescheidenheit gebrauchen / und die  
etwo erforderlich- auslauffende Unkosten kaar bezahlen / sonst aber  
ein benachbartes Land gegen dem andern / wann ein gleiches anbe-  
gehrt werden möchte / alles dieses gleichförmig beobachten / und zu  
Abhelfung diser muthwilligen Flucht / und dargegen gemachten all-  
gemeinen Lands-Beschwärde mit würcklichem Effect hülffliche Hand  
leisten solle ; massen dann Wir ebensals an Unsern Hof-Kriegs-  
Rath / wie auch an Unsere Königl. Hungarische Hof-Canzley zur  
weilers gehörigen Verordnung die Nothdurft haben verfügen las-  
sen / um auf derley zur Miliz anständige / in ihren unterhabenden  
Bezürcken befindliche Flüchtige ein wachtsames Aug zu tragen / sel-  
be bey Betretung / oder selbstem Hand-fest zu machen / oder zu ver-  
statten / daß solches von ihnen Nachsetzenden geschehe / sodann deren  
weiteren Ubergab- und Abhollung halber Unsern hierinnigen getreuen  
Landschafften Nachricht zu geben.

Wornach sich vermdg hereingelangt: Unserer Kayserl. aller-  
gnädigsten Resolution und Verordnung de Dato Wienn den 26.  
Intimato 29. Januarii, ersihin und Präsentato 9. Currentis Ein-  
gangs: ernannte samt und sonders in ein so anderen zu richten / die  
Lands-Utterthanen und Erb-Holden aber vor Schaden zu hüten  
wissen werden. Dann an deme beschihet unser Gnädigster Willen  
und Meynung. Grätz den 12. Februarii 1735.

Joh. Christoph Graf v. und zu  
Wildenstein / Statthalter.



Commissio Sac. Cæsar.  
& Cath. Majest. in Consilio.

Joh. Ernst Carl v. Drttenhoffen/  
Canzler.

Georg Joseph Graf von  
Schrottenbach.

Leopold Christoph Warnhauser.